



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	127. / 06.01.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr
TOP:	07 – Kapitalerhaltung
Thema:	Entscheidung über weiteres Vorgehen auf Basis des Entwurfs eines Thesenpapiers
Papier:	07b_Kapitalerhaltung_Hintergrundmaterial

Zusammengefasste Informationen zum Diskussionsstand zum Thema „Kapitalerhaltung“ in Europa als Hintergrundmaterial zur Diskussion des Entwurfs eines Thesenpapiers

Reformdiskussionen zum Kapitalschutzsystem in Europa im Überblick

- 1 Anliegend finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Meilensteine in der Reformdiskussion zum bestehenden Kapitalschutzsystem in Europa mit Schwerpunkt auf den Entwicklungen zum Ende des ersten Halbjahres 2008.

1999	SLIM-Arbeitsgruppe	Vorschläge zur Deregulierung der Kapitalrichtlinie z.B. Wertprüfung von Sacheinlagen und Aktienrückkauf erleichtern
2002	High-Level Group	Kurzfristige Reform der Kapitalrichtlinie, langfristige Entwicklung eines Alternativkonzepts mögliche Bestandteile eines Alternativkonzepts (ggf. als Mitgliedstaatenwahlrecht): 1. Bilanztest, 2. Liquiditätsprüfung, 3. Solvenzbescheinigung, 4. angemessene Sanktionen
2003	EU-Kommission	Aktionsplan (kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen) 2003 – 2005: Änderungsrichtlinie erarbeiten auf Basis von „SLIM-PLUS“ 2006 – 2008: Prüfung des Alternativkonzepts (Machbarkeitsstudie) ab 2009: ggf. Einführung des Alternativkonzeptes



2004	Rickford-Gruppe	Vorschlag für ein Alternativkonzept von britischen Bilanz- und Gesellschaftsrechtlern Kernbestandteile: Solvenzttest, Solvenzbescheinigung
2006	Lutter-Gruppe	Vorschlag für ein Alternativkonzept des Arbeitskreises „Kapital in Europa“ Kernbestandteile: Bilanztest auf Basis IFRS, Solvenzttest
	IDW	Vorschlag für ein Alternativkonzept des IDW Kernbestandteile: Bilanztest auf Basis IFRS, Solvenzttest, Abschaffung des Mindestkapitals
	EU-Kommission	Richtlinie zur Änderung der Kapitalrichtlinie (2006/68/EG) weitestgehend auf Basis von „SLIM-PLUS“
2007	EU-Kommission	Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld Erläuterungen zum weiteren Vorgehen bei der Reform des EU-Gesellschaftsrechts
2008	EU-Kommission (Februar 2008)	Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie zur Reform des Kapitalschutzsystems in Europa
	EU-Kommission (Februar 2008)	Position/Ausblick keine Änderung der 2. EU-Richtlinie in der unmittelbaren Zukunft geplant
	Dt. Bundestag (Juni 2008)	Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft mit einem Mindeststammkapital von einem Euro
	EU-Kommission (Juni 2008)	EU-Verordnungsvorschlag über das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG, offiziell: Societas Privata Europaea, SPE) Mindeststammkapital ein Euro, Bilanztest auf Basis nationaler GAAP oder IFRS, fakultativer Solvenzttest

- 2 Der **Regierungsentwurf des MoMiG** sah eine Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro vor. Als Begründung wurde im Entwurf insbesondere „die zunehmende Kritik von Praxis und Wissenschaft an Höhe und Sinnhaftigkeit des bisherigen Mindeststammkapitals“ angeführt. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass mit der Absenkung gerade Kleinunternehmen und Existenzgründern ermöglicht wird, leichter eine Gesellschaft zu gründen als bisher. Es wurde zudem darauf verwiesen, dass heute die Mehrzahl der Neugründungen nicht mehr Produktionsunternehmen, sondern Unter-



nehmen aus dem Dienstleistungssektor (über 85 %) sind, die u.U. mit relativ geringem Startkapital gegründet werden können. Für die Beibehaltung eines nennenswerten Mindeststammkapitals von 10.000 Euro (anstelle der vollständigen Streichung eines Mindestkapitalerfordernisses) wurde die „Funktion einer Seriositätsschwelle“ angeführt, die dem Mindestkapital beigemessen wird und welcher durch ein Mindestkapital von 10.000 Euro weiterhin Rechnung getragen wird.

- 3 Im Ergebnis wurde die **Absenkung des Mindestkapitals nicht umgesetzt**, d.h., das Mindeststammkapital in Höhe von 25.000 Euro für eine GmbH-Gründung wurde beibehalten. Als Begründung für diese Entscheidung wird u.a. angeführt, dass das Ziel, das mit der Absenkung des Mindeststammkapitals verfolgt wurde, durch die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft erreicht wird und damit eine „äußerst flexible Variante der GmbH“ angeboten wird, die auch dem Wettbewerb mit entsprechenden ausländischen Rechtsformen standhalten kann.
- 4 Bei der erwähnten Unternehmersgesellschaft handelt es sich um eine Unterform der GmbH. Sie kann mit einem Mindeststammkapital von einem Euro gegründet werden, ist dann allerdings zur Thesaurierung eines Viertels des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses verpflichtet. Sie hat den Rechtsformzusatz **„UG (haftungsbeschränkt)“** bzw. „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu tragen und kann bei Erreichen eines Mindeststammkapitals von 25.000 Euro (durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder durch Einlage der Gesellschafter) umfirmieren. Eine Umwandlung ist nicht erforderlich.
- 5 Der **Vorschlag** für eine EU-Verordnung für das Statut einer **Europäischen Privatgesellschaft** (EPG-VO) sieht als **Mindestkapitalanforderung** ebenfalls **einen Euro** vor. Als Begründung für das Abweichen vom „üblichen Ansatz“, ein „hohes gesetzliches Mindestkapitals als Mittel des Gläubigerschutzes“ vorzusehen, bezieht sich der Verordnungsvorschlag auf Studien, aus denen hervorgehe, „dass die Gläubiger heutzutage auf andere Gesichtspunkte als das Kapital schauen, wie z.B. den Cashflow, die für die Solvenz relevanter sind“. Weiterhin wird angeführt, dass Mitglieder der Unternehmensleitung von kleinen Unternehmen, die gleichzeitig Anteilseigner sind, ihren Gläubigern (z.B. Banken) oftmals persönliche Garantien bieten. Außerdem wird auf den – je nach Tätigkeit der Unternehmen – unterschiedlichen Kapitalbedarf verwiesen, weshalb es als



unmöglich angesehen wird, für alle Unternehmen ein angemessenes Kapital festzulegen.

- 6 Der Verordnungsentwurf sieht weiterhin einheitliche **Regelungen für Ausschüttungen** vor. Dabei ist der Begriff der Ausschüttungen weit gefasst und umfasst gem. Art. 2 Abs. 1b EPG-VO „jeden finanziellen Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld“. Die Vornahme einer Ausschüttung wird dabei an den Bilanztest geknüpft, d.h. nach der Ausschüttung müssen die Vermögenswerte der EPG ihre Schulden voll abdecken. Im Vorschlag wird keine Begriffsbestimmung von „Vermögenswerten“ und „Schulden“ vorgenommen. Diesbezüglich gelten vielmehr die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (d.h. Vierte Richtlinie (78/660/EWG) oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002).
- 7 Darüber hinaus sieht der Verordnungsvorschlag einen **fakultativen Solvenzttest** zusätzlich zum obligatorischen Bilanztest vor, der in der Satzung vorgeschrieben werden kann. Von der verpflichtenden Vorgabe eines Solvenzttests sieht der Vorschlag mit der Begründung ab, dass der Solvenzttest bisher nur in wenigen Mitgliedstaaten verbreitet sei.

Eckdaten wesentlicher Reformvorschläge

- 8 Die folgende Übersicht enthält die Eckdaten der wichtigsten Vorschläge zur Reformierung des Kapitalschutzsystems in Europa.

	High Level Group (2002)	Rickford-Arbeitsgruppe (2004)	Lutter-Arbeitsgruppe (2006)	IDW (2006)
Mindestkapital	Beibehaltung	Abschaffung	Beibehaltung	Abschaffung
Bilanztest	Aktiva müssen Schulden decken bzw. um eine bestimmte Marge übersteigen	Abschaffung	Beibehaltung der bestehenden EU-Regelung	Beibehaltung der bestehenden EU-Regelung



– Rechnungslegungssystem und rechnungslegende Einheit für den Bilanztest	nicht geregelt	nicht erforderlich	wahlweise IFRS-Jahresabschluss	wahlweise IFRS-Jahresabschluss
Solvenztest	Umlaufvermögen muss zur Tilgung der Verbindlichkeiten bei Fälligkeit ausreichen; ggf. zusätzliche Liquiditätsmarge	zukünftige Cashflows müssen ausreichen, um fällig werdende Verpflichtungen zu erfüllen	zukünftige Cashflows müssen ausreichen, um fällig werdende Verpflichtungen zu erfüllen (nur erforderlich bei IFRS-Jahresabschluss als Ausschüttungs-bemessungsgrundlage)	Gegenüberstellung des Finanzmittelpotenzials und der Verbindlichkeiten (Finanzstatus) sowie zukünftige Cashflows müssen ausreichen, um fällig werdende Verpflichtungen zu erfüllen (Liquiditätsplanung)
– Detailprognosezeitraum des Solvenztests	12 Monate	12 Monate	24 Monate	24 Monate
Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Konzern	nicht geregelt	nicht geregelt	im Rahmen des Solvenztests explizit zu berücksichtigen	im Rahmen der Liquiditätsplanung sind konzernintern verursachte Zahlungen zu berücksichtigen
Solvenzbescheinigung durch Unternehmensleitung	ja	ja	ja	ja
Offenlegung	nicht geregelt	nur Solvenzbescheinigung	nur Solvenzbescheinigung	nur Solvenzbescheinigung
Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer	nicht geregelt	nein	ja	denkbar
Haftung der Unternehmensleitung bei Verstößen	ja	ja	ja	nicht geregelt



Ergebnisse der EU-Machbarkeitsstudie

- 9 Das bisher in der Debatte um die Kapitalerhaltung vielfach vorgetragene Argument, der IFRS-Abschluss sei für die Ausschüttungsbemessung nicht geeignet, wurde durch die EU-Machbarkeitsstudie aus dem Februar 2008 nicht bestätigt. Die Studie verdeutlicht zumindest, dass eine Mehrheit (63 %) der EU-Mitgliedstaaten den IFRS-Jahresabschluss als Grundlage für die Ausschüttungsbemessung bereits zulässt. Unterschiede bestehen dahingehend, ob die IFRS-Jahresabschlüsse für Ausschüttungszwecke zu modifizieren sind (im Einzelnen vgl. die anliegende Übersicht):

IFRS als mögliche Ausschüttungsgrundlage in den 27 EU-Mitgliedstaaten	Gesamtzahl	Länder
keine IFRS-Jahresabschlüsse; nur nationale Rechnungslegungsregeln	10	Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Ungarn
IFRS-Jahresabschlüsse ohne Modifikationen	10	Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Zypern
IFRS-Jahresabschlüsse mit Modifikationen	7	Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Niederlande
	27	

Empfehlungen des AKEU aus 2003

- 10 In der 121. DSR-Sitzung wurde von Teilen des DSR Sympathie gegenüber dem „alten AKEU-Vorschlag“ geäußert. Vor diesem Hintergrund sind die wichtigsten Aussagen des Vorschlags als Basis für die Diskussion des Entwurfs eines DSR-Thesenpapiers im Folgenden aufgeführt.
- 11 Im Zentrum der **Vorschläge des AKEU** steht ein „**Einheitsabschluss**“ (Einzelabschluss), der für steuerliche Zwecke, die Ausschüttungsbemessung und das Feststellen der Überschuldung ausnahmslos von allen Unternehmen, d.h. unabhängig davon, ob sie einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen, aufzustellen ist. Die Aufstellung eines solchen Abschlusses bedeutet die Aufgabe der Maßgeblichkeit und greift den Gedanken des von *Herzig/Bär* beschriebenen Trennungs- und Abkopplungsmodells auf, dem die Idee eines funktionsspezifisch differenzierten Systems der Rechnungslegung zugrunde



liegt. Die Regeln für den „Einheitsabschluss“ müssten gemeinsam vom Finanz-, Justiz, und Wirtschaftsministerium festgelegt werden. Dabei müsste entweder das HGB durch die Übernahme von steuerlichen Regelungen oder umgekehrt das EStG durch die Berücksichtigung handelsrechtlicher Grundsätze geändert werden oder letztlich ein Sondergesetz beschlossen werden.

- 12 Darüber hinaus sieht der AKEU-Vorschlag vor, dass neben den kapitalmarktorientierten konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmen auch alle anderen, d.h. alle nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen in ihrem **Konzernabschluss** die **IFRS** anwenden.
- 13 Der **Jahresabschluss nach IFRS** dient gem. Vorschlag des AKEU nur Informationszwecken und soll nicht Grundlage für steuerliche Zwecke, die Ausschüttungsbemessung und das Feststellen der Überschuldung sein unter der Annahme, dass für diese Zwecke alle Unternehmen einen „Einheitsabschluss“, wie unter Tz. 11 dargestellt erstellen. Jedoch sollen alle kapitalmarktorientierten Unternehmen und Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung, die selbst keinen Konzernabschluss aufstellen müssen, verpflichtet werden, einen IFRS-Jahresabschluss zu erstellen und offenzulegen. Unternehmen, die als Tochterunternehmen in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden, sollten von der Pflicht zur Veröffentlichung eines IFRS-Jahresabschlusses befreit werden, ausgenommen solche, die selbst kapitalmarktorientiert sind. Anteilseigner eines solchen Tochterunternehmens mit einer Anteilsquote von insgesamt mind. 5 % sollen gem. Vorschlag allerdings berechtigt sein, einen IFRS-Jahresabschlusses von der Gesellschaft, an der sie beteiligt sind, zu verlangen. Die wesentlichen Eckdaten des AKEU-Vorschlags sind in der Übersicht in der Anlage (Tz. 15) zu diesem Papier zusammenfassend dargestellt.
- 14 In der **Stellungnahme des AKEU zum Referentenentwurf des BilMoG** wird auf den oben ausgeführten AKEU-Vorschlag aus 2003 Bezug genommen und die Idee der „Einheitsbilanz“ dahingehend ausgeführt, dass „von kleineren Unternehmen neben der Steuerbilanz keine zusätzliche und ggf. abweichende handelsrechtliche Rechnungslegung“ gefordert werden sollte, „da bei diesen der Mehrwert eines zusätzlich zur Steuerbilanz zu erstellenden HGB-Abschlusses als gering betrachtet wird. Solche Unternehmen sollten daher eine Steuerbilanz aufstellen, die zugleich als Basis für die Ausschüt-



tungen an die Anteilseigner dienen würde.“ In der gleichen Stellungnahme äußert der AKEU seine grundsätzliche Auffassung, dass kapitalmarktorientierten Unternehmen, die zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet sind, sowie deren Tochterunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, anstelle eines HGB-Jahresabschlusses einen IFRS-Jahresabschluss aufzustellen, der sämtliche Funktionen des HGB-Jahresabschlusses inkl. der Ausschüttungsbemessung und Überschuldungsbemessung übernehmen sollte.

Anlage

15 Übersicht über die Rechnungslegungspflichten gem. Empfehlungen des Arbeitskreises „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. aus dem Juli 2003 („AKEU-Vorschlag“):

(Nicht) konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen	Kapitalmarkt-orientierung	wirtschaftliche Bedeutung und Konzernzugehörigkeit	IFRS-Konzernabschluss		IFRS-Jahresabschluss		Einheitsabschluss	
			Aufstellung	Offenlegung	Aufstellung	Offenlegung	Aufstellung	Offenlegung
konzernrechnungslegungspflichtiges Mutterunternehmen	kapitalmarkt-orientiert		Pflicht	Pflicht	keine Pflicht	keine Pflicht	Pflicht	wenn nach HGB Offenlegungspflicht: Pflicht
	nicht kapitalmarkt-orientiert		Pflicht	Pflicht	keine Pflicht	keine Pflicht	Pflicht	wenn nach HGB Offenlegungspflicht: Pflicht
nicht konzernrechnungslegungspflichtiges Unternehmen	kapitalmarkt-orientiert		–	–	Pflicht	Pflicht	Pflicht	wenn nach HGB Offenlegungspflicht: Pflicht
	nicht kapitalmarkt-orientiert	hohe wirtschaftliche Bedeutung und nicht in Konzernabschluss einbezogen	–	–	Pflicht	Pflicht	Pflicht	wenn nach HGB Offenlegungspflicht: Pflicht